

Vorlage Nr. 25/0501

Federf. Stadtamt: Amt für Umwelt, Klima und Energie

Vorlage für den	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie	Erster Beigeordneter/Stadtbaurat Dr. Volker Kreuzer	Kenntnisnahme	03.12.2025	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Sachstandsbericht zur interkommunalen Wärmeplanung Emscher-Lippe

Begründung:

Wärmewende, Gebäudeenergiegesetz, kommunale Wärmeplanung - die Wärmeversorgung der Gladbecker Gebäude wird sich vor dem Hintergrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und dringend notwendiger Klimaschutzmaßnahmen in den nächsten zwei Jahrzehnten deutlich verändern.

Im Herbst 2023 hat der Bundestag nach langen Verhandlungen das aktuell gültige Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden - kurz Gebäudeenergiegesetz – (GEG) verabschiedet. Damit soll der Wandel hin zu einer klimaschonenden Wärmeversorgung in Deutschland beschleunigt werden. Bestandteil der Gesetzesnovelle sind unter anderem Vorgaben dazu, wann und in welchem Umfang neue Heizungsanlagen aus erneuerbaren Energien gespeist werden müssen.

Anschließend wurde zudem das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – kurz Wärmeplanungsgesetz – (WPG) verabschiedet. Kern der Wärmeplanung ist die Ausweisung von Wärmenetzgebieten und Gebieten für dezentrale Wärmeversorgung auf Basis einer Bestands- und Potenzialanalyse mit der Maßgabe einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Versorgung.

2024 sind auf Landesebene entsprechende Konkretisierungen für NRW in Kraft getreten. Außerdem gewährt das Land NRW im Rahmen des Konnexitätsprinzips einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Exkurs Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Das GEG gilt seit 1. November 2020 für alle Gebäude, die beheizt oder klimatisiert werden. Aktuell in der novellierten Fassung 2024.

- Das Gesetz hat die vorherigen Regelungen, die Energieeinsparverordnung (EnEV), sowie das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) abgelöst und deren Inhalte zu einer Vorschrift verbunden.
- Im Gebäudeenergiegesetz ist festgelegt, welche energetischen Anforderungen beheizte und klimatisierte Gebäude erfüllen müssen.
- Das Gesetz enthält Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden.
- Eigentümer von Bestandsgebäuden müssen bestimmte Nachrüst- und Austauschpflichten erfüllen.
- Beim Neubau gibt das GEG bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.

Wesentliche Änderungen in der Novelle des GEG 2024

Grundsätzlich: Ein Anteil von mind. 65% erneuerbarer Anteil in jeder neu einzubauenden Heizung ist verpflichtend. Bis 30.06.2028 gilt aber für Kommunen wie Gladbeck unter 100.000 Einwohner:innen:

A) Solange keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt

- gelten beim Heizungstausch die Regelungen des GEG noch nicht,
- dürfen seit dem 1.1.2024 Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese auf Wasserstoff umrüstbar sind. Dies gilt auch für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten.
- In Neubaugebieten gelten die Regelungen des GEG seit dem 01.01.2024.

B)

- Liegt eine kommunale Wärmeplanung vor, die ein Wärmenetz vorsieht, gelten die Regelungen des GEG unmittelbar, sobald das jeweilige Wärmenetz durch eine Gebietsausweisung gesondert vom Rat der Stadt Gladbeck beschlossen wurde.
- Liegt eine kommunale Wärmeplanung vor, die ein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, können in entsprechend ausgewiesenen Gebieten neben allen anderen Erfüllungsoptionen auch auf Wasserstoff/Biomethan umrüstbare Gasheizungen eingebaut werden.
- Liegt eine kommunale Wärmeplanung vor, die kein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, dürfen ab 01.07.2028 Gasheizungen nur dann weiter eingebaut werden, wenn sie zu 65 % mit Biomasse, nicht-leitungsgebundenem Wasserstoff oder seinen Derivaten betrieben werden.

- Für alle zu diesem Zeitpunkt eingebauten und neue Heizungen gilt:
 - Ab 2029 muss der Betrieb mit 15% Biomethan, grünem oder blauem H₂ erfolgen,
 - ab 2030 muss die Beimischung bei 30% liegen und
 - ab 2040 muss die Beimischung bei 60% liegen.
 - Versorger müssen bis 2045 nicht vor Ort umrüsten. Es reicht, wenn der Endkunde bilanziell im Vertrag entsprechende Mengen einkauft (ähnlich heutiger Regelungen zum Ökostrom). Dennoch ist es höchst unwahrscheinlich, dass die beigemischten Mengen im deutschen Netz verfügbar sein werden, um somit auch am Markt gehandelt werden zu können.

C) Wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kein CO₂-neutrales Gasnetz geplant, ergeben sich angemessene Übergangsfristen zur Umstellung auf die neue Technologie, die die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nicht verzögern.

D) Seit dem 1.1.2024 darf der Verkauf von entsprechenden Heizungen nur stattfinden, wenn eine Beratung erfolgt, die auf mögliche Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung und die mögliche Unwirtschaftlichkeit hinweist. Die Beratung darf auch durch Schornsteinfeger und Heizungsbauer erfolgen.

E) Private und öffentliche Gebäude werden gleichbehandelt.

- Die Bedingungen zur Erreichung des 65 %-Ansatzes gelten einheitlich für Neubau und Bestand. Heizungen, die mit Holz und Pellets betrieben werden, erfüllen die 65 %-Vorgabe ausnahmslos. Diese Heizarten stehen allerdings im Konflikt zu den kommunalen Pflichten zur Luftreinhaltung.
- Ölheizungen dürfen, entgegen dem GEG2020, weiterhin wie Gas eingebaut werden. Ursprünglich war dies ab 2025 verboten.
- Kommunen und Netzbetreiber müssen einen verbindlichen Fahrplan mit verbindlichen und nachvollziehbaren Zwischenzielen (Monitoring) zum Hochlauf des Wasserstoffs/Biomethan bis 2045 vorlegen, um die Transformation des Gasnetzes zu gewährleisten. Bürger können aktuell Versorger nicht verklagen, wenn ein Netz doch nicht kommt und es so zu Fehlinvestitionen kam.

- Förderung:
 - 30% Grundförderung für alle Heizungen mit einem Anteil von mind. 65% erneuerbaren Energien.
 - 20% Bonus für die vorzeitige Umrüstung auf mind. 65% erneuerbare Energien. Die Heizung muss jedoch mindestens 20 Jahre alt sein. Moderne Brennwertheizungen, die seit ca. 20 Jahren verbaut werden, halten aber häufig gar keine 20 Jahre mehr. Viele wurden daher bereits erneuert.
 - 20% Bonus für selbstnutzende Eigentümer, die unter 40.000€ Haushaltseinkommen verfügen.
 - Bei fossilen Heizungen wird lediglich die Umrüstung, z.B. auf Wasserstoff, gefördert, nicht jedoch deren Einbau!

- Mietbestand: Umlage der Modernisierungskosten für die Heizung mit 10%, maximal jedoch 50 Cent je m², auf die Mieter:innen. Bei weiterer notwendiger Sanierung (Wärmedämmung etc.) 8% für diese Maßnahmen und max. 3€ je m².
- Mehrkosten durch teure Brennstoffe müssen zu 100% durch Mieter:innen getragen werden.

Was leistet die Kommunale Wärmeplanung

Der Wärmeplan gibt Orientierung, wo und vor allem auch wann im Stadtgebiet welche Optionen des GEG greifen. Die Wärmeversorgung wird schrittweise klimaneutral. Bis 2042 soll die gesamte Wärmeerzeugung in Gladbeck aus regenerativen Energiequellen stammen. Dafür müssen sowohl im Gebäudebereich als auch in der Netzinfrastruktur alle Effizienzpotenziale gehoben werden. Zudem benötigt es technisch umsetzbare Lösungen zur Bereitstellung der Wärme. Und vor allem: Es benötigt ein städtisches Gesamtkonzept, um in Zukunft die klimaneutrale Wärmeversorgung sicher und bezahlbar bereitzustellen. Mit mehr als der Hälfte des Endenergieverbrauchs verursacht die Wärmeversorgung derzeit einen wesentlichen Teil des Treibhausgasausstoßes. Im Gebäudesektor stammt die Wärme noch überwiegend aus fossilen Energiequellen wie Erdgas und Öl. Im Gegensatz zum Stromsektor, bei dem circa 65% der zur Verfügung stehenden Energie bereits aus erneuerbaren Energien stammt, liegt dieser Anteil im Wärmesektor noch bei unter 20 Prozent. Für das Erreichen der Klimaziele ist eine sozial verträgliche Transformation zu einer von anderen Staaten unabhängigen Wärmeversorgung essentiell. Unmittelbares Ziel der Wärmeplanung ist es daher, auf lokaler Ebene realistische und wirtschaftliche Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu entwickeln und mit den Akteuren vor Ort gemeinsam bis zum Jahr 2042 umzusetzen. Die Wärmeplanung soll die Frage beantworten, welche Wärmeversorgungsoption in einem bestimmten Gebiet oder Teilgebiet von Gladbeck besonders geeignet ist.

Die Stadt Gladbeck, die Energieversorger, ansässige Unternehmen und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer brauchen Orientierung für ihre Investitionsentscheidungen. Das Wärmeplanungsgesetz liefert hierzu einen bundeseinheitlichen Rahmen, um vor Ort verfügbare und wirtschaftliche Wärmeversorgungsarten zu identifizieren und die Planungssicherheit zu stärken.

Um die Pflichten des GEG vorzeitig vollständig vor dem 30.06.2026 in Gladbeck auszulösen, müssten nach dem Beschluss des Stadtrates zum Wärmeplan jeweils auch einzelne Gebietsausweisungen zu Wasserstoff- oder Wärmenetzen beschlossen werden. Dies würde den Netzbetreibern vor Ort Planungssicherheit geben und das Erreichen der Gladbecker Klimaschutzziele wahrscheinlicher machen.

Gesetzlicher Ablauf der kommunalen Wärmeplanung

Die Wärmeplanung läuft nach den folgenden, gesetzlich vorgegebenen Schritten ab:

- Ermittlung des Ist-Zustands: Hierzu dürfen die für die Wärmeplanung zuständigen Stellen u.a. auch Daten erheben. Diese Bestandsanalyse beinhaltet die Ermittlung aktueller Wärmebedarfe oder -verbräuche sowie der vorhandenen Wärmeerzeuger und Energieinfrastrukturen, einschließlich der eingesetzten Energieträger.
- Erstellung einer Potenzialanalyse: Hierbei wird geprüft, welche unterschiedlichen Quellen erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme perspektivisch für die Wärmeversorgung zur Verfügung stehen und unter wirtschaftlichen Bedingungen nutzbar gemacht werden können.
- Entwicklung von Zielszenarien und eine Umsetzungsstrategie: Auf Grundlage der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse entwickeln die planungsverantwortlichen Stellen Zielszenarien und eine Umsetzungsstrategie.
- Definition konkreter Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios: Im Einklang mit dem Zielszenario teilt die planungsverantwortliche Stelle einzelne Gebiete in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein, die beispielsweise zentral über ein Wärmenetz oder dezentral über eine eigene Anlage im Gebäude (z. B. eine Wärmepumpe oder einen Biomassekessel) versorgt werden können.
- Eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Wärmepläne ist alle fünf Jahre vorgesehen.

Städte mit über 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30.06.2026 einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Kommunen wie Gladbeck mit unter 100.000 Einwohnern haben grundsätzlich zwei Jahre länger Zeit und müssen ihren Wärmeplan bis zum 30.06.2028 verabschieden.

Aufgrund der Synergieeffekte einer interkommunalen Betrachtung, insbesondere vor dem Hintergrund des gemeinsamen Strom- und Gasnetzbetreibers EVNG, wird die Gladbecker Wärmeplanung zusammen mit den Städten Bottrop und Gelsenkirchen erstellt. Das heißt, dass ein Auftragnehmer das gesamte Netzgebiet aller drei Kommunen betrachtet, jedoch jeweils einen Wärmeplan pro Kommune erstellt. Die Beauftragung, Projektabwicklung sowie Rechnungsabwicklung mit dem Auftragnehmer erfolgt durch die jeweilige Kommune.

Die Stadt Gelsenkirchen führte zentral für die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck eine Ausschreibung für die Erstellung der interkommunalen Wärmeplanung durch. Als Ergebnis dieses europaweiten Vergabeverfahrens wurde im Februar 2025 das Unternehmen con|energy consult GmbH beauftragt.

Ein beschlussfähiger Wärmeplan soll im ersten Quartal 2026 vorliegen.

Über die Ergebnisse der Bestands- und Potentialanalyse und das weitere Vorgehen wird in einem mündlichen Vortrag seitens des Gutachterbüros con|energy consult GmbH informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	54.000

Aufwand	€
einmalig	120.000
jährlich	30.000
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Der vorliegende Beschluss wird zu weiteren signifikanten Einsparungen von CO₂ führen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Klimaschutzziele. Durch die städtischen Aktivitäten wird der Wechsel der Heizungen in Wohngebäuden beschleunigt und die Sanierungsquote erhöht. Außerdem wird die Nutzung industrieller Wärme und Abwärme verbessert.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie der Stadt Gladbeck nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Dr. Volker Kreuzer -
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: